

Verpflichtung zum Integrationskurs durch den Träger des AsylbLG

Hintergrund

In seinem Trägerrundschreiben 02/2026 hat das BAMF über den Wegfall der Zulassung zum Integrationskurs nach §44 IV AufenthG informiert. Ab sofort werden „Asylbewerber, Geduldete (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG), Menschen aus der Ukraine sowie Unionsbürger nicht mehr im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen“ (vgl. [Trägerrundschreiben 02/2026](#)). Dies gilt bis auf Weiteres.

Gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG kann der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Verpflichtungen zum Integrationskurs für einen bestimmten Personenkreis ausstellen. Diese Möglichkeit wird im Landkreis Diepholz nun umgesetzt.

Zuständigkeiten

Die Prüfung einer möglichen Verpflichtung zu einem Integrationskurs für Personen, die im Leistungsbezug des AsylbLG stehen, erfolgt vorrangig durch den Träger des AsylbLG. Im Landkreis Diepholz sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden u.a. für die Wahrnehmung der Aufgabe der Asylbewerberleistungen herangezogen worden. Die **Prüfung** einer möglichen Verpflichtung erfolgt allerdings zentral durch die entsprechende **Fachaufsicht beim Landkreis Diepholz** (Fachdienst 50 Soziales | Team Soziale Hilfen, Delegationsaufsicht). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es keinen generellen Anspruch der Leistungsberechtigten auf Verpflichtung zur Teilnahme an einen Integrationskurs nach § 5b AsylbLG gibt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

Personenkreis

Der Träger des AsylbLG kann gem. § 44 Abs. 4 AufenthG für folgende Personenkreise eine Verpflichtung aussprechen:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung
- Personen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wenn eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG vorliegt¹
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt

Prüfkriterien

Bei der Prüfung handelt es sich um eine Einzelfallprüfung. Diese erfolgt u.a. anhand folgender Kriterien:

- Aufenthaltsperspektive
- bisherige Integrationsbemühungen
- negatives Benehmen (z.B. Straftaten, sanktionswürdiges Verhalten, mangelnde Mitwirkung in behördlichen Verfahren)

¹ Das Leistungsrechtsanpassungsgesetz sieht einen Rechtskreiswechsel für ukrainische Geflüchtete, die ab dem 01.04.2026 eingereist sind, vom Bürgergeld in das AsylbLG vor. Die Umsetzung ist noch ausstehend.

Ablauf

1. Leistungsberechtigte Personen können schriftlich ihr Interesse (formlos) bei ihrem zuständigen Sachbearbeiter in der Kommune äußern.
2. Der zuständige Sachbearbeiter der Kommune leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Landkreis Diepholz weiter.
3. Die abschließende Prüfung erfolgt durch das Team Delegationsaufsicht des Landkreises Diepholz. Hierfür erfolgt auch eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde bzgl. der Aufenthaltsperspektive sowie ein Datenaustausch mit dem BAMF, ob eine Verpflichtung bereits von anderer Stelle vorliegt.
4. Bei einer positiven Entscheidung, erhält der Antragssteller eine schriftliche Mitteilung mit der Verpflichtung sowie einer Belehrung über die Sanktionsmöglichkeiten. Die Verpflichtung ist ein Jahr gültig.
5. Falls der Antrag abgelehnt wird, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Mitteilung an den Antragssteller.

Der Landkreis Diepholz führt von Amtswegen keine Prüfung aller Leistungsberechtigten durch. Eine Prüfung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Parallel zum Antrag durch die leistungsberechtigte Person können auch die zuständigen Sachbearbeiter in den Kommunen Personen für eine Verpflichtung vorschlagen. Der Ablauf bleibt ab Punkt 2. gleich.

Sanktionsmöglichkeiten

Eine Verpflichtung zum Kurs geht mit Sanktionsmöglichkeiten durch den Träger des AsylbLG einher. Sanktionen können ausgesprochen werden, falls Verpflichtete an einem zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß teilnehmen. Darunter fallen unentschuldigtes Fehlen sowie negatives Teilnahmeverhalten im Kurs (bspw. vorsätzliche Weigerung am aktiven Mitarbeiten oder offensichtliches Desinteresse). Sanktionen sind ebenfalls möglich, falls die Anmeldung beim Kursträger nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Verpflichtung erfolgt (Gültigkeit der Verpflichtung). Sofern eine ordnungsgemäße Teilnahme aus selbst zu vertretenen Gründen nicht erfolgt, sind die Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend § 1a AsylbLG für 6 Monate einzuschränken.

Diesbezüglich geben die Kursträger der Delegationsaufsicht kursabschnittsweise eine Rückmeldung bzgl. des unentschuldigtes Fehlens und des eventuellen negativen Teilnahmeverhaltens. Diese Meldung wird durch die Delegationsaufsicht an die zuständige Sachbearbeitung der Kommune weitergegeben, welche für die Um- und Durchsetzung von möglichen Sanktionen zuständig ist. Sobald ein Fehlverhalten gemeldet oder festgestellt wurde, erfolgt die Prüfung zur Leistungseinschränkung durch den zuständigen Sachbearbeiter der Kommune. Bevor Sanktionen durchgesetzt werden, erfolgt eine entsprechende Anhörung.